

11.03.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 16/10493 –

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Möbius

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10493, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 11.03.2016/Ausgegeben: 14.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversor- gungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69h folgende Angabe eingefügt:

„§ 69i Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bis zum Ablauf des Jahres 2017“.

2. Nach § 69h wird folgender § 69i eingefügt:

**„§ 69i
Übergangsvorschrift zur Anrech-
nung von Einkünften bis zum Ablauf
des Jahres 2017“**

Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (§ 53 Absatz 8 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2017 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.“

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsge- setzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversor- gungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 69h folgende Angaben eingefügt:

„§ 69i Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bis zum Ablauf des Jahres 2018“

§ 69j Übergangsvorschrift zur Anrechnung des Zuschlags nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 69k Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bei Behörden im Sinne des Polizeiorganisationsgesetzes.“

2. Nach § 69h werden die folgenden §§ 69i, 69j und 69k eingefügt:

**„§ 69i
Übergangsvorschrift zur Anrech-
nung von Einkünften bis zum Ablauf
des Jahres 2018“**

Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (§ 53 Absatz 8 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

§ 69j
Übergangsvorschrift zur Anrechnung des Zuschlags nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Zuschlag nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7.

§ 69k
Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bei Behörden im Sinne des Polizeiorganisationsgesetzes

Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden gemäß § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (§ 53 Absatz 8 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.“

Artikel 2
Änderung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72a folgende Angabe eingefügt:

„§ 72b Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen“.

2. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

„§ 72b
Zuschlag bei Hinausschieben des
Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung wird ein Zuschlag längstens bis zum 31. Dezember 2019 gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. November 2019 die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder erreicht hat und
2. ihre oder seine ausgeübte oder zu übertragende Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss.

Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der durch Artikel 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Landesrecht übergeleiteten Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltsatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 trifft bei Beamtinnen und Beamten

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. der Landschaftsverbände, des Landschaftsverbandes Lippe und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet das für das Innere zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,
3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde oder
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Bericht**A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/10493, wurde vom Plenum am 27. Januar 2016 zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

B Beratung

In der Sitzung des HFA am 25. Februar 2016 kündigten die Koalitionsfraktionen Änderungsanträge zur Sitzung des HFA am 10. März 2016 an. Die ursprünglich vorgesehene 2. Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum wurde entsprechend um zwei Wochen verschoben.

Der mitberatende Innenausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 einvernehmlich auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Die Beratungen wurden dort nach Ankündigung des Änderungsantrages nicht wieder aufgenommen.

Der HFA hat seinen Unterausschuss Personal am Beratungsverfahren beteiligt. Die abschließende Beratung erfolgte in gemeinsamer Sitzung am 10. März 2016. Der angekündigte Änderungsantrag erreichte den Ausschuss am Vormittag des Sitzungstages. Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde als Tischvorlage beraten:

„Änderungsantrag

*der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

*zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Drucksache 16/10493*

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/10493) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 69h folgende Angaben eingefügt:

„§ 69i Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bis zum Ablauf des Jahres 2018

§ 69j Übergangsvorschrift zur Anrechnung des Zuschlags nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 69k Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bei Behörden im Sinne des Polizeiorganisationsgesetzes“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 69h werden die folgenden §§ 69i, 69j und 69k eingefügt:

**„§ 69i
Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bis zum Ablauf des Jahres 2018**

Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (§ 53 Absatz 8 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

**§ 69j
Übergangsvorschrift zur Anrechnung des Zuschlags nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Zuschlag nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7.

**§ 69k
Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bei Behörden im Sinne des Polizeiorganisationsgesetzes**

Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden gemäß § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (§ 53 Absatz 8 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.“.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

**„Artikel 2
Änderung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72a folgende Angabe eingefügt:

„§ 72b Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen“.

2. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

„§ 72b**Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen**

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung wird ein Zuschlag längstens bis zum 31. Dezember 2019 gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. November 2019 die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder erreicht hat und

2. ihre oder seine ausgeübte oder zu übertragende Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss.

Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der durch Artikel 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Landesrecht übergeleiteten Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltsatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 trifft bei Beamtinnen und Beamten

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. der Landschaftsverbände, des Landschaftsverbandes Lippe und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet das für das Innere zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,
3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde oder
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde.“

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung:**Zu 1.:**

Die Gesetzesbezeichnung ist anzupassen, da nicht mehr nur versorgungsrechtliche sondern auch besoldungsrechtliche Regelungen geändert werden.

Zu 2. Buchstabe a):

Es handelt sich um eine notwendige Änderung des Inhaltsverzeichnisses des Landesbeamtenversorgungsgesetzes durch die zusätzliche Einfügung der §§ 69j und 69k.

Zu 2. Buchstabe b):**Zu § 69i**

Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet, so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen. Der Gesetzentwurf hat hier das Jahr 2017 vorgesehen. Eine Ausweitung um ein Jahr erfolgt unter Hinweis auf die entsprechenden Bundesregelungen.

Zu § 69j

Der § 69j wird neu eingefügt und soll sicherstellen, dass der Zuschlag nach § 72b des Übergeleiteten Besoldungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe unten Nummer 3) auch Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zugute kommt, die gleichzeitig eine Hinterbliebenenversorgung beziehen.

Zu § 69k

Der § 69k wird neu eingefügt und soll für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte einen besonderen Anreiz schaffen, sich einzubringen und in den Polizeibehörden tätig zu werden.

Diese Regelung erleichtert es, zur Bewältigung der aktuellen Ausnahmesituation sofort einsetzbares Personal mit einschlägigen Vorkenntnissen und Erfahrungen für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Bereich der Polizeibehörden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewinnen. Dazu zählen in besonderem Maße Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die bereit sind, sich zu engagieren und bei den Aufgaben für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort mitzuhelfen. Daher ist es angezeigt, zur Erhöhung der Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit die gesetzlichen Anrechnungsregelungen für die Zeit bis Ende 2019 auszusetzen.

Diese Maßnahme ist angezeigt, weil der reguläre Arbeitsmarkt den benötigten kurzfristigen Bedarf an geeignetem und erfahrenem Personal für eine Tätigkeit in den Polizeibehörden nicht in vollem Umfang zu decken vermag.

Zu 3.:

Aufgrund der gewalttätigen Übergriffe in der Silvesternacht in Köln und anderen Orten hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort beschlossen. Der Landtag unterstützte mit Beschluss vom 14. Januar 2016 (Drs. 16/10732) das 15-Punkte Programm der Landesregierung für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort. Danach soll (unter Punkt 6) zur Stärkung der Inneren Sicherheit insbesondere die Präsenz der Polizei auf der Straße verstärkt werden. Es sollen möglichst schnell 500 Polizistinnen und Polizisten zusätzlich an den Kriminalitätsbrennpunkten der Ballungsräume eingesetzt werden können. Bis die Verstärkungen durch ausgebildete Polizeianwärterinnen und -anwärter zur Verfügung stehen, soll diese Zeit auch durch Verlängerung des

Dienstes von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand stehen, um bis zu drei Jahre überbrückt werden.

Zu Artikel 2

(Änderung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird aufgrund der Einfügung des § 72b entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 72b – Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen)

Der öffentliche Dienst steht zurzeit insbesondere mit Blick auf die Innere Sicherheit vor besonderen Herausforderungen. Es ist deshalb gerechtfertigt, durch eine besondere Maßnahme kurz vor dem Ruhestand stehende Beamtinnen und Beamten bei Bedarf für eine Weiterarbeit über die Ruhestandsgrenze hinaus gewinnen zu können. Dafür soll ein Zuschlag zu den Dienstbezügen geschaffen werden, der in der besonderen Situation bei dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gezahlt werden kann. Der Zuschlag ist eine zeitlich befristete Maßnahme, die der besonderen staatlichen Herausforderung Rechnung trägt. Hierdurch wird berücksichtigt, dass der Personalbedarf kurzfristig gesteigert ist und anderweitiger Ersatz innerhalb angemessener Zeit nicht vollständig erfolgen kann.

Zu Absatz 1

Satz 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Zuschlags. Die Gewährung des Zuschlags ist davon abhängig, dass die Beamtin oder der Beamte eine Funktion hat oder übertragen bekommt, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss. Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes ohne das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses wird ein Zuschlag nicht gewährt. Die Gewährung des Zuschlags ist nur auf Beamtinnen und Beamte anzuwenden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. November 2019 die jeweilige gesetzliche Altersgrenze erreichen. Der Zuschlag wird im Sinne einer vorübergehenden, zeitlich befristeten Ausnahmeregelung längstens bis zum 31. Dezember 2019 gewährt.

Satz 2 regelt, dass der Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nicht neben einem Zuschlag nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gewährt wird.

Der nach Satz 3 nicht ruhegehaltfähige Zuschlag ist so bemessen, dass er Anreize zur Weiterarbeit setzt, ohne zu einer Überkompensation zu führen. Absatz 1 gilt gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte in Teil- und Vollzeit mit Ausnahme einer Teilzeit mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag nur für den Teil des Grundgehalts gewährt, der nach § 6 Absatz 1 anteilig entsprechend der reduzierten Arbeitszeit zusteht.

Satz 4 normiert, dass der Zuschlag erst ab Beginn des Hinausschiebens des Ruhestandeintritts gezahlt wird und nur, wenn der Höchstruhegehaltssatz schon erreicht worden ist. Da dieser Zeitpunkt auch in den Verlängerungszeitraum fallen kann, stellt Satz 5 sicher, dass der Anspruch auch in dieser Phase ab diesem Zeitpunkt entsteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Zuschlagsregelung des Absatzes 1 für Fälle einer Beschäftigung in Teilzeit mit Ausnahme einer Teilzeit mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase, bei der kein Zuschlag gewährt wird (Satz 5). Mit Absatz 2 soll eine Weiterarbeit in

Teilzeit ermöglicht werden, ohne dass für die Betroffenen im Vergleich zum Eintritt in den Ruhestand finanzielle Nachteile entstehen.

Für die aktive Dienstleistung über das Ruhestandseintrittsalter hinaus in Teilzeit wird zunächst eine anteilig zur Arbeitszeit gekürzte Besoldung gewährt. Diese wird um den Betrag erhöht, der sich rechnerisch als Versorgungsbetrag für den Teil der Freistellung von der Dienstleistung ergibt.

Ist zum Beispiel eine Beamtin mit 70 Prozent der vollen Arbeitszeit weiterbeschäftigt, erhält sie zusätzlich zu ihren anteiligen aktiven Dienstbezügen (hier 70 Prozent) einen Besoldungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der verdienten Versorgungsbezüge.

Daneben sind aufgrund des Satzes 4 die Regelungen des Absatzes 1 auch bei Teilzeitbeschäftigung anwendbar. Wenn der Höchstruhegehaltsatz erreicht ist, wird auch ein Zuschlag nach Absatz 1 gewährt. Dieser beträgt 10 Prozent der anteiligen Arbeitszeit zum reduzierten Grundgehalt (im obigen Beispiel also 7 Prozent des Vollzeit- Grundgehalts). Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase wird ein Zuschlag weder nach Absatz 2 noch nach Absatz 1 gewährt (Satz 5).

Zu Absatz 3

Die Entscheidung darüber, ob eine Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegende unaufschiebbare und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, trifft die jeweilige Aufsichtsbehörde – bei Landesbeamtinnen und –beamten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Zu 4.:

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Artikel 2 und neue Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sowohl die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes als auch die des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 gelten.“

Den kommunalen Spitzenverbänden konnte der mehrheitsfähige und umfangreiche Änderungsantrag erst am Vormittag der abschließenden Beratungen im Unterausschuss Personal und im HFA am 10. März 2016 zugeleitet werden. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde dieses Verfahren umgehend moniert. Der Vorsitzende des HFA wies noch aus der laufenden Sitzung des HFA auf die erweiterte Gelegenheit der kommunalen Spitzenverbände zur Abgabe einer Stellungnahme bis zur 2. Lesung im Plenum am 16. März 2016 hin. Sollten sich hieraus Änderungswünsche der Fraktionen ergeben, gebe die Geschäftsordnung auch Möglichkeiten vor, hierauf ggf. verfahrensmäßig zu reagieren.

In der gemeinsamen Beratung des HFA und des Unterausschusses Personal stellten die antragstellenden Fraktionen Ihre Änderungsvorschläge unter Bezugnahme auf hier zitierten ausführlichen schriftlichen Begründungen zu den einzelnen Positionen dar. Man betonte die konstruktive Zusammenarbeit bei der erfolgten Formulierung des gemeinsamen Änderungsantrages. Die FDP-Fraktion begrüßte weit überwiegend die vorgeschlagenen Änderungen. Bei der Abstimmung über den so zu ändernden Gesetzentwurf werde man sich aber enthalten, weil die erfolgten tatbestandlichen Eingrenzungen aus ihrer Sicht noch überdenkenswert – im Sinne einer über diese Einzelfallregelung hinausgehenden Regelung – seien.

Der Unterausschuss Personal stimmte zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN einstimmig angenommen. Anschließend votierte der Unterausschuss Personal zum so veränderten Gesetzentwurf: Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN – bei Enthaltung der FDP-Fraktion – einstimmig angenommen.

C Abstimmungen im HFA, Ergebnis

Der HFA stimmte ebenfalls zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN einstimmig angenommen. Der so veränderte Gesetzentwurf wurde in der abschließenden Gesamtabstimmung des federführenden HFA mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN – bei Enthaltung der FDP-Fraktion – einstimmig angenommen.

Christian Möbius
Vorsitzender